

Digitale Barrierefreiheit in der Justiz

Von einer modernen und digitalen Justiz wird erwartet, dass sie barrierefrei zugänglich und nutzbar ist. Das gilt sowohl für den Zugang der Beteiligten eines gerichtlichen Verfahrens zu Gerichten und Staatsanwaltschaften als auch für die IT-Fachanwendungen und die elektronischen Dokumente in der Justiz. Das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz vom 5. Juli 2017 (BGBl I S. 2208) sieht deshalb vor, dass die Akten in der Justiz barrierefrei sein müssen. Gleichzeitig schreibt § 191a Abs. 3 GVG vor, dass elektronische Dokumente und elektronische Formulare der Justiz barrierefrei zu gestalten sind. Außerdem verpflichtet § 7 VDG (BGBl I 2017, S. 2745) die Anbieter von Vertrauensdiensten (z.B. zur qualifizierten elektronischen Signatur) zur Barrierefreiheit ihrer Angebote. Insbesondere für blinde und sehbehinderte Menschen, die als Richter, Staatsanwälte, Rechtspfleger, Urkundsbeamte oder Mitarbeiter der Geschäftsstellen in der Justiz arbeiten oder als Prozessbeteiligte und Verfahrensbevollmächtigte mit der Justiz kommunizieren, ist die Barrierefreiheit der Informationstechnik von zentraler Bedeutung.

Der Deutsche Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf (DVBS) e.V. bietet deshalb während des EDV-Gerichtstages einen

Informationsstand im Hörsaal 0.24

Hier werden blinde und sehbehinderte Juristinnen und Juristen zeigen,

- wie sie mit Hilfe assistiver Technologien am PC arbeiten,
- welche Hindernisse und Barrieren dabei auftreten und
- wie sich diese Barrieren vermeiden lassen.

Sehen Sie sich einen mit Braillezeile, Sprachausgabe und Vergrößerungsmöglichkeiten ausgestatteten PC-Arbeitsplatz an, erfahren Sie, wie blinde und sehbehinderte Juristinnen und Juristen ihren Arbeitsalltag bewältigen, lassen Sie sich über die Anforderungen an barrierefreie Informationstechnik informieren oder beraten Sie mit Fachleuten, wie sich grafische Benutzeroberflächen, Programme und Programminhalte sowie elektronische Dokumente barrierefrei gestalten lassen.

Der DVBS mit Sitz in Marburg ist eine Selbsthilfeorganisation, zu deren Zielen die gleichberechtigte Teilhabe blinder und sehbehinderter Menschen in Beruf und Gesellschaft gehört. Zu seinen Mitgliedern zählen mehr als 300 Juristinnen und Juristen, die fast alle in irgendeiner Weise mit dem Justizsystem zu tun haben.

Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten
in Studium und Beruf (DVBS) e.V.
Frauenbergstraße 8, 35039 Marburg
Tel. 06421 94888 - 0
E-Mail: info@dvbs-online.de
Internet: www.dvbs-online.de

Um Menschen mit visuellen, auditiven, motorischen oder kognitiven Einschränkungen, wie von der UN-Behindertenkonvention vorgesehen, eine gleichberechtigte Teilhabe und einen ungehinderten Zugang zur Justiz zu ermöglichen, ist es erforderlich, dass die Anforderungen zur Barrierefreiheit von Beginn an bereits bei der Planung, Entwicklung, Ausschreibung und Beschaffung sowie bei Änderungen und Erweiterungen berücksichtigt werden. Aus § 121 Abs. 2 GWB und weiteren Rechtsvorschriften ergibt sich deshalb die Verpflichtung, bei jedweder Ausschreibung die Anforderungen zur Barrierefreiheit in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen.

Besuchen Sie an unserem Informationsstand hierzu auch den Arbeitskreis zur Barrierefreiheit:

Do. 12. Sept. 2024, 14.30 - 15.30 Uhr
Digitale Barrierefreiheit in der Justiz:
Vorlagen u. Beispiele für Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen
Referent: RiFG Andreas Carstens

Für die Verwirklichung digitaler Barrierefreiheit von erheblicher Bedeutung sind neben den Anforderungen zur Barrierefreiheit in der Leistungsbeschreibung auch Anforderungen an potentielle Auftragnehmer und an den Leistungsprozess sowie an den Nachweis der Barrierefreiheit. Hierzu werden jeweils konkrete Beispiele und Formulierungsvorschläge vorgestellt. Neben rechtlichen Verpflichtungen zur Barrierefreiheit, die in Ausschreibungs- und Vergabeverfahren zu berücksichtigen sind, stehen insbesondere Fragen zur praktischen Umsetzung der Vorgaben zur Barrierefreiheit in Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen im Vordergrund.

Die Verwirklichung von Barrierefreiheit kommt letztlich allen Nutzerinnen und Nutzern zu Gute.